

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 145/11 B

L 6 AS 261/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 16 AS 967/09 (SG Koblenz)

1. ,
2. ,
3. ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter zu 1. bis 3.:

.....,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Ahrweiler,
Rathausstraße 1, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. April 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. B e c k e r und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 11. Mai 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Kläger wenden sich gegen die Aufhebung von Bewilligungsbescheiden für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für die Zeit vom 1.5.2007 bis 31.3.2008 und die damit einhergehende Rückforderung von Leistungen.
- 2 Das Sozialgericht (SG) hat die dagegen erhobene Klage abgewiesen und ausgeführt, die Kläger zu 1 und 2 lebten zwar räumlich getrennt im eigenen Haus, seien jedoch nicht "dauernd getrennt lebende Ehegatten" iS von § 7 Abs 3 Nr 3 Buchst a SGB II. Da die Kläger eine Bedarfsgemeinschaft bildeten, hätte der Kläger zu 1 auch das Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung in Höhe von 400 Euro, das er seit dem 1.1.2007 monatlich gleichbleibend erhalten hatte, angeben müssen.
- 3 Die Berufung ist zum großen Teil ohne Erfolg geblieben, das Landessozialgericht (LSG) hat die Erstattungsverpflichtung dem Grunde nach bestätigt und lediglich Modifizierungen hinsichtlich der Rückforderung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen vorgenommen.
- 4 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wenden sich die Kläger mit ihrer Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG).

II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, denn die Kläger haben keinen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe in der erforderlichen Weise bezeichnet bzw dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kläger haben den geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht ausreichend dargelegt. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13). Es muss daher anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angegeben werden, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtssicherheit oder der Fortbildung



des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt.

- 7 Die Kläger haben schon keine diesen Grundsätzen genügende Rechtsfrage gestellt, der formulierte Satz, die Entscheidung des LSG beruhe auf der Rechtsfrage, "ob und wann Ehegatten 'nicht dauernd getrennt leben' iS des § 7 Abs 3 Nr 3 Buchst a SGB II und dadurch eine Bedarfsgemeinschaft angenommen werden kann", stellt keine abstrakt klärungsbedürftige Rechtsfrage dar, sondern zielt auf die Subsumtion durch das LSG im konkreten Einzelfall.
- 8 Darüber hinaus ist die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage angesichts des von den Klägern selbst zitierten Urteils des BSG vom 18.2.2010 (*B 4 AS 49/09 R*) nicht dargelegt. Die Kläger haben sich mit den tragenden Begründungen des Urteils nicht ausreichend auseinandergesetzt und nicht aufgezeigt, inwiefern die von ihnen aufgeworfene Frage nicht nach den in dem genannten Urteil aufgestellten Grundsätzen beantwortet werden kann. Im Hinblick auf ihr Vorbringen zum Vorliegen einer entscheidungserheblichen Divergenz zwischen diesem Urteil des BSG und der angefochtenen Entscheidung hätten sie darlegen müssen, warum die von ihnen aufgestellte Rechtsfrage weiterhin klärungsbedürftig ist, obwohl in Bezug auf die Divergenz davon ausgegangen wird, dass das genannte Urteil des BSG einen "tragenden Rechtssatz" zu dieser Rechtsfrage enthält.
- 9 Die Kläger beanstanden letztlich im Rahmen der Grundsatzrüge die Subsumtion des LSG im hier vorliegenden konkreten Fall. Die Überzeugungsbildung des Gerichts aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens ist jedoch im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde nicht angreifbar (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*).
- 10 Auch eine Divergenz (*§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) zu dem genannten Urteil des BSG ist nicht ausreichend dargelegt worden. Eine solche Abweichung liegt nur vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen und somit andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kapitel IX, RdNr 196 mwN*).
- 11 Diesen Anforderungen genügt der Vortrag der Kläger im vorliegenden Fall nicht, denn sie haben schon keinen abstrakten Rechtssatz dargelegt, den das LSG in Abweichung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgestellt hat. Sie rügen in der Sache zum einen lediglich, dass das LSG, das in seinem Urteil auf die Begründung des SG Bezug nimmt, die in dem von ihnen zitierten Urteil des BSG aufgestellten Rechtssätze in der konkreten, fallbezogenen



Anwendung nicht in ihrem Sinne interpretiert hat, ohne sich damit auseinanderzusetzen, dass ausdrücklich auf die Rechtsprechung des BSG Bezug genommen wurde.

- 12 Zum anderen beanstanden die Kläger im Rahmen der Divergenzrüge die Schlussfolgerungen, die aus ihrer persönlichen Anhörung gezogen worden sind. Die Würdigung einer Aussage stellt jedoch keine Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz dar.
- 13 Ebenso wenig ist ein Verfahrensmangel, auf dem das angefochtene Urteil beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) ausreichend dargelegt. Die Kläger haben die Verfahrensrüge nur bedingt erhoben, indem sie in den Raum gestellt haben, die von ihnen beanstandete Unrichtigkeit beruhe möglicherweise auf einem Schreibfehler. Worin eine Verletzung rechtlichen Gehörs oder die Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren liegen soll, wird nicht in der erforderlichen Nachvollziehbarkeit ausgeführt. Es ist insbesondere nicht zu erkennen, dass ein Fehler gerügt wird, der den Gang des Verfahrens betrifft und nicht den Inhalt der angefochtenen Entscheidung (*vgl Krasney/Udsching, aaO, RdNr 87*).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)